

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.885.406

10. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 15. Dezember 2021 unter der **Nr. 8954/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend nachhaltige IT-Geräte und Lücken bei Ausfuhrverbot von Elektroschrott in Nicht-OECD-Länder gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 sowie 12 und 13:

- *Wo sehen Sie die Zuständigkeit Ihres Ministeriums oder von Ihrem Ministerium verantwortlichen ausgelagerten Bereichen oder Dienststellen in diesem Bereich?*
- *Wo sehen Sie Lösungsansätze in Ihrem Wirkungsbereich, um die oben beschriebenen Lücken zu schließen?*
- *Wo sehen Sie in Ihrem Wirkungsbereich weitere Handlungsnotwendigkeiten und wie planen Sie diese umzusetzen? (Bitte um Auflistung der Vorhaben und der dazugehörigen Zeithorizonte.)*
- *Wenn Sie keine Handlungsnotwendigkeiten in Ihrem Wirkungsbereich sehen, gibt es trotzdem Maßnahmen, die Sie politisch oder verwaltungstechnisch setzen könnten?*

Auf europäischer Ebene mündete der Harmonisierungsbedarf für eine europäische Lösung der Sammlung von Elektroaltgeräten einerseits in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-RL) sowie andererseits in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-RL). Diese beiden Richtlinien wurden 2011 und 2012 durch die Richtlinien 2011/65/EU und 2012/19/EU neu gefasst.

Grundlegende Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien in Österreich wurden im AWG 2002 verankert.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Sammlung, Behandlung, Finanzierung, Registrierung, Meldung, Kennzeichnung und grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Geräten sind in der Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF., vorgegeben.

Vorgaben der Richtlinie wurden durch Behandlungsgrundsätze für elektrische und elektronische Altgeräte in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 102/2017 idgF., festgelegt. Die Verordnung enthält Anforderungen an die Sammlung, Lagerung, den Transport und die Behandlung von Elektroaltgeräten.

Die für Österreich gestaltete Umsetzung der beiden EU-Richtlinien hat sich als ein breit akzeptiertes, in weiten Teilen sehr gut funktionierendes und praxisgerechtes System etabliert. Vergleiche mit anderen Umsetzungsmodellen innerhalb der Europäischen Union haben gezeigt, dass das österreichische System sowohl kostengünstig für die verpflichteten Hersteller:innen als auch konsument:innenfreundlich umgesetzt wurde.

Seit dem Inkrafttreten der Elektroaltgeräteverordnung bis Ende 2019 wurden allein im Rahmen der Haushaltssammlung rd. 1,14 Mio. t Altgeräte erfasst und an Behandlungsbetriebe weitergegeben. Damit wurden insgesamt rd. 390.000 t Eisen, rd. 130.000 t Kupfer, rd. 57.000 t Aluminium, rd. 254.000 t Kunststoffe, rd. 155.000 t Glas und 3,2 t Gold wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Neben dieser großen Ressourceneinsparung entspricht das umgerechnet einer Energieeinsparung von rd. 20,500.000 GJ und einer Reduktion von rd. 1,3 Mio. t CO₂-Äquivalenten.

Zu Frage 3:

- *Welche Initiativen setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um illegale E-Müll-Exporte zu unterbinden?*
- a) *Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*

Die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen ist ein Schwerpunkt meines Ressorts gemeinsam mit dem BMF (Zollverwaltung) und dem BMI (Polizei). In Schulungen der Kontrollorgane wird insbesondere auch auf die Einstufung von Elektrogeräten als Abfall/ notifizierungspflichtiger Abfall eingegangen.

Zu Frage 4:

- *Welche Initiativen setzen Sie, um sachgemäßes Recycling von Elektroschrott innerhalb der OECD-Länder zu fördern?*
- a) *Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*

Im Rahmen des Basler Übereinkommens liegt ein Vorschlag von Ghana und der Schweiz zur Änderung der Anhänge II, VIII und IX vor, der auf eine verbesserte Kontrolle des Abfallstroms von EAGs abzielt (prinzipielle Notifizierungspflicht für die Verbringung von Elektroaltgeräten). Österreich unterstützt im Rahmen der Union diese Initiative. Die Union dringt auf eine möglichst eindeutige Regelung, um Abgrenzungsprobleme zwischen Schrotten und EAG-Schrott zu vermeiden. Auch diese Position wird von Österreich unterstützt.

Zu Frage 5:

- *Welche Initiativen setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um die Lebensdauer und Reparierbarkeit von Elektronikprodukten zu verlängern?*
- a) *Wenn sie keine Initiativen setzen, warum nicht?*

Der Markt für Elektronikprodukte bzw. IKT-Geräte ist gekennzeichnet durch global agierende Anbieter:innen. Für die Verlängerung der Lebensdauer und die Sicherstellung der Reparierbarkeit sind daher die Regelungen der EU, insbesondere die Ecodesign-Richtlinie relevant. Im Rahmen der Umsetzung der Ecodesign-Richtlinie setzt sich das BMK bei der Mitwirkung an der Gestaltung der produktgruppenspezifischen Verordnungen für die Integration von Anforderungen zur Sicherstellung der Reparierbarkeit und Verlängerung der Lebensdauer ein. Darüber hinaus werden seitens meines Ressorts unterstützende Maßnahmen im Bereich Reparatur wie der Reparaturbonus gesetzt. Auch im Rahmen des Handlungsfelds Re-Use des Abfallvermeidungsprogramms wird die nachhaltige Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten durch zahlreiche Maßnahmen wie den Ausbau der Re-Use-Sammlung von Elektroaltgeräten in den Gemeinden, Entwicklung von Leitfäden und Checklisten sowie Plattformen zum Erfahrungsaustausch unterstützt. Zur gezielten Informations- und Bewusstseinsbildung hat mein Ressort außerdem bereits 2018 den „Obsoleszenz-Dialog“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel, durch die Einbindung aller Akteur:innen ein gemeinsames Verständnis für die Notwendigkeit längerer Produktlebens- und Nutzungsdauern zu entwickeln. Dabei werden Produktstandards und Gewährleistung, Information und Entscheidungshilfen für Konsument:innen sowie Maßnahmen für Handel- und Reparaturbetriebe als wesentliche Ansatzpunkte gesehen. Auch alternative Modelle wie die Weiterentwicklung von Produkt-Dienstleistungen oder der sharing-economy werden diskutiert. Konkret dazu soll es auch entsprechende Maßnahmen in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Kreislaufwirtschaftsstrategie geben.

Zu Frage 6:

- Sind bei den Beschaffungsprozessen von Elektronikprodukten in Ihrem Wirkungsbereich Menschenrechts- und Umweltstandards inkludiert (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, unabhängige Überprüfung der Umwelt und Sozialstandards in der Produktion und beim Rohstoffabbau, Recyclierbarkeit, Vermeidung von Rohstoffen aus Konfliktregionen, ...)?
- Wenn ja welche?
 - Wenn ja, werden die Kriterien und die Einhaltung unabhängig überprüft?
 - Wenn nein, warum nicht?

Das BMK als öffentlicher Auftraggeber handelt in seinen Beschaffungen auf Basis der Grundsätze des § 20 BVergG 2018. Demnach ist die Umweltgerechtigkeit der beschafften Produkte und Leistungen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Bieter:innen und Auftragnehmer:innen verpflichtet, die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Mein Ressort ist darüber hinaus genauso wie alle andere Bundesinrichtungen an den naBe-Aktionsplan gebunden, welcher für IKT-Produkte auf die Beschaffung von energieeffizienten, leisen und reparaturfreundlichen bzw. recyclinggerechten Geräten abzielt. In diesem Kontext relevante Kriterien für die Beschaffung von IT-Geräten sind:

- Monitore müssen die Anforderungen von TCO Certified erfüllen
- Bildgebende Geräte müssen die Anforderungen von „Blauer Engel“ erfüllen
- Austauschbarkeit von Festplatte und Laufwerk mit Standardwerkzeug
- Rezyklierbarkeit von Kunststoffgehäusen
- Qualitätsstandards für wiederaufbereitete Toner-Module

- Es muss möglich sein, die Geräte am Ende ihrer Nutzung entweder Anbieter:innen zur Verwertung von IT-Altgeräten zur Verfügung zu stellen oder sie durch den:die Lieferant:in der IT-Geräte nachweislich verwerten zu lassen

Beim Bezug von Endgeräten wird besonders auf das TCO-Label geachtet, das weltweit angewendet wird und neben Aspekten der Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft auch soziale Aspekte und Anforderungen an die Rohstoffbeschaffung integriert. Das TCO-Gütezeichen entspricht dem ISO Umweltzeichen Typ I – Standard, die Zertifizierung der Produkte wird damit von einer unabhängigen Prüfeinrichtung vorgenommen. Beim Bezug von bildgebenden Multi-funktionsgeräten sind die Anforderungen der entsprechenden Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens einzuhalten.

Das BMK beschafft seine IKT-Geräte im Wege der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG), die wiederum die Kriterien des naBe-Aktionsplans anwendet.

Zu Frage 7:

- *Ist Ihr Ministerium der Initiative Electronics Watch zur unabhängigen Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette beigetreten?*
a) Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherstellung guter Arbeitsbedingung in der Lieferkette ist mir sehr wichtig. Mein Ressort ist daher 2021 dem „Circular and Fair ICT Pact“ beigetreten, einer von den Niederlanden initiierten Allianz nationaler europäischer Verwaltungseinrichtungen, in der v.a. durch den Austausch und das Abgleichen von Nachhaltigkeits-Kriterien für IKT-Geräte die Hebelwirkung bei der IKT-Beschaffung noch stärker genutzt werden soll. Im Rahmen des ICT Pact werden auch Anforderungen an die soziale Nachhaltigkeit in der Lieferkette bearbeitet und mit Stakeholdern u.a. von Electronics Watch diskutiert. Auch von der naBe-Plattform, der Servicestelle für die Umsetzung des naBe-Aktionsplans wurden bereits die Anforderungen von Electronics Watch diskutiert und 2021 in einer vierteiligen IKT-Webinarreihe kommuniziert, in der Beschaffende aus ganz Österreich über die Nutzung der Kreislaufwirtschaft bei der Beschaffung von IKT-Geräten genauso wie über die Anwendung der sozialen Nachhaltigkeit in der IKT-Beschaffung informiert wurden.

Zu Frage 8:

- *Wie stellen Sie sicher, dass nicht mehr funktionsfähige Elektronikgeräte aus Ihrem Wirkungsbereich sachgemäß wiederverwertet werden und nicht auf Elektroschrott-Müllhalden außerhalb der OECD landen?*
a) Wenn Sie keine Maßnahmen setzen, warum nicht?

Hier darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 1, 2 und 6 verweisen.

Zu Frage 9:

- *Wo liegt in Ihrem Wirkungsbereich die Zuständigkeit für die Einhaltung und Überprüfung der Vorgaben des Basler Abkommens?*

Das BMK ist die zuständige Behörde für die Umsetzung der EG-Abfallverbringungsverordnung und damit auch für das Basler Übereinkommen, das im Rahmen der EG-Verordnung implementiert ist. Diese Aufgabe wird sehr ernst genommen, sowohl als Genehmigungsbehörde, als auch als Kontrollbehörde. Seit Inkrafttreten der EG-Verbringungsverordnung wurden keine Exporte gefährlich eingestufter EAGs in Nicht-OECD-Staaten genehmigt. Ebenso wurden keine

Exporte nicht gefährlicher („grün gelisteter“) EAGs in Nicht-OECD-Staaten genehmigt. Hinsichtlich nicht gefährlicher EAGs besteht eine Genehmigungspflicht jedoch nur, wenn dies der Importstaat vorsehen würde.

Seitens meines Ressorts werden – wie auch Zoll und Polizei – regelmäßig Kontrollen von Abfalltransporten/-verbringungen durchgeführt, um illegale Exporte zu vermeiden.

Zu Frage 10:

- *Von welchem Strafausmaß könnte Ihr Ressort bei Verstößen gegen das Basler Abkommen betroffen sein?*

Gemäß Artikel 4, Absatz 3 des Basler Übereinkommens stellt der unerlaubte Verkehr mit gefährlichen Abfällen oder anderen Abfällen eine Straftat dar. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 sind die Vertragsparteien angehalten Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung übereinkommenswidriger Verhaltensweisen zu setzen. Österreich ist dieser Verpflichtung im Verwaltungsstrafrecht mit dem Paragraphen 79 des AWG 2002 und im Kriminalstrafrecht mit dem Paragraphen 181b StGB nachgekommen.

Zu Frage 11:

- *Welche Maßnahmen zur Entschädigung und Wiedergutmachung treffen Sie in Ihrem Wirkungsbereich im Hinblick auf Schäden an Menschenrechten, Gesundheit und Umwelt, welche durch illegale Elektroschrott-Exporte aus Österreich verursacht wurden?*
- a) *Wenn sie keine Maßnahmen setzen, warum nicht?*

Bei Verdacht auf illegale Verbringungen ist auf Basis der EU-Verbringungsverordnung eine Transportunterbrechung seitens Polizei oder Zoll zu veranlassen und die erforderlichen Maßnahmen zur Veranlassung der Rückführung des Abfalls in das Herkunftsland seitens des BMK zu treffen.

Dabei handelt es sich um eine Haftung des:derjenigen, der:die die Verbringung/den Export der Altgeräte veranlasst, im Hinblick auf die sich aus einer allfällig illegalen Verbringung ergebenen Konsequenzen (Rückführung, alternative Entsorgung).

Zu Frage 14:

- *Welche Schritte setzen Sie in Ihrem Wirkungsbereich, um die österreichische Rohstoffstrategie wirksamer zu gestalten?*
- a) *Setzen Sie sich für klare und ambitionierte Zielvorgaben für die nachhaltige Reduktion des Rohstoffverbrauchs Österreichs ein?*
- I. *Wenn ja, wie?*
II. *Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Setzen Sie sich für eine wirksame Lieferkettenverantwortung von global agierenden Unternehmen für deren weltweiten Wertschöpfungsketten ein?*
- I. *Wenn ja, wie?*
II. *Wenn nein, warum nicht?*
- c) *Beziehen Sie Zivilgesellschaft und Wissenschaft in Strategieentwicklung und Umsetzung ein?*
- I. *Wenn ja, wie?*
II. *Wenn nein, warum nicht?*

- d) *Setzen Sie sich für die Aufwertung von Wiederverwendbarkeit und Reparatur ein?*
- I. *Wenn ja, wie?*
 - II. *Wenn nein, warum nicht?*

Bezüglich der österreichischen Rohstoffstrategie darf ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verweisen.

Leonore Gewessler, BA

